

Aufenthaltsrechtliche Situation und Perspektiven afghanischer Staatsangehöriger in Niedersachsen

Bundesinnenminister de Maizière will nach einem zehnjährigen Moratorium Abschiebungen nach Afghanistan wieder aufnehmen. Wir rechnen in Niedersachsen nicht damit, dass es zu massenhaften Abschiebungen in dieses vom Bürgerkrieg zerrissene Land kommen wird, aber afghanische Flüchtlinge können sich nicht mehr sicher sein, dass keine Abschiebungen stattfinden.

Wenn Sie zu den derzeit rund 500 Geflüchteten aus Afghanistan gehören, die mit einer „Duldung“ in Niedersachsen leben, sollten Sie Ihre rechtliche Situation prüfen und klären, ob für Sie ein Aufenthaltsrecht aus anderen als asylrechtlichen Gründen in Frage kommt. Hierbei sind der Nachweis der (teilweisen) Lebensunterhaltssicherung und einer guten Integration zentrale Faktoren.

Dieses Fact-Sheet gibt Ihnen einen stichwortartigen Überblick über die Aufenthaltstitel **(1)**, die für Sie möglicherweise in Frage kommen und über Aspekte des Zugangs zum Arbeitsmarkt **(2)**.

1. Mögliche Aufenthaltstitel und spezielle Duldungsgründe

Abkürzungen: LUS= Lebensunterhaltssicherung; AE = Aufenthaltserlaubnis; HKL= Herkunftsland

Rechtliche Grundlage	Merkmale/ Voraussetzungen	Kapitel im Online Leitfaden
§25b AufentG	8 bzw. 6 Jahre Aufenthalt in DE; überwiegende LUS; Nachweis Sprachkenntnisse; Schulbesuch der Kinder.	Kapitel 6
§25a AufenG	Richtet sich an 14-21 Jährige; Nachweis 4 Jahre Schulbesuch; positive Integrationsprognose.	Kapitel 7
§18a AufentG	AE für Menschen mit qualifizierter Berufsausbildung und anschließender Beschäftigung.	Kapitel 8
§60a Abs. 2 S. 3-8 AufentG	Ermessensduldung für die Zeit der laufenden Ausbildung, wenn Ausbildungsbeginn vor Vollendung 21. Lebensjahres liegt.	Kapitel 17.1
§ 25 Abs. 5 AufentG iVm Art. 8 EGMR (Erlass NDS vom 27.04.2015)	Verwurzelung in DE; fehlende Bezüge ins HKL; Recht auf Achtung des Privatlebens (d.h. alle wichtigen persönlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen) gem. Art. 8 EMRK.	Kapitel 9.2 c
§23a AufentG	Atypische, besondere Härte; Verwurzelung in DE; Nachweis von Sprachkenntnissen; Arbeit bzw. Perspektive der LUS.	Kapitel 9.2 d
§ 25 Abs. 5 AufentG	AE, die in der Praxis bei afghanischen Staatsangehörigen selten in Frage kommt; eventuell aber bei Familienangehörigen von Flüchtlingen mit AE nach §25 Abs. 3 AufentG oder bei Vorliegen von langfristiger Erkrankung / Suizidalität.	Kapitel 14
Sonstige Aufenthalts- bzw. Duldungsgründe	Familiäre Gründe; Krankheit/Traumata; Reiseunfähigkeit; fehlender Pass.	Kapitel 9.2 a und 9.3

2. Die Arbeitsmarktintegration mit/ trotz Duldung

Hier folgt ein Überblick über die verschiedenen Aktivitäten, welchen man mit einer Duldung (nicht) nachgehen kann.

Aktivität	Erforderliche nachgewiesene Aufenthaltszeit
Ausbildung, Praktika, Freiwilligendienste	Sofort erlaubt. (Näheres s. §32 Abs. 2 BeschäftigungsVO)
Unselbstständige Arbeit	1.-3. Monat: Arbeitsverbot 4.-15. Monat: grundsätzlich von der Ausländerbehörde zu erlauben, aber vom Ergebnis der Vorrang- und Arbeitsbedingungsprüfung durch die BA abhängig 16.-48. Monat: grundsätzlich von der Ausländerbehörde zu erlauben, aber vom Ergebnis der Arbeitsbedingungsprüfung durch die BA abhängig ab 48. Monat: grundsätzlich von der Ausländerbehörde zu erlauben
Hochqualifizierte Arbeit und Arbeit bei Verwandten (ohne Vorrangprüfung)	Sofort erlaubt. (Näheres s. §32 Abs. 2 BeschäftigungsVO)
Selbstständige Arbeit	Nicht erlaubt.
Hinweis zu möglichen Arbeitsverbote	Bei „mangelnder Mitwirkung“ des Duldungsinhabers kann die Ausländerbehörde jederzeit Arbeitsverbote aussprechen. Mit einem Arbeitsverbot können Sie aber weiterhin Hospitationen machen, studieren oder eine schulische Ausbildung (BBS) absolvieren.

Abkürzung BA= Bundesagentur für Arbeit

Weitere nützliche Informationsquellen und Dokumente

- Link zum Online-Leitfaden des Flüchtlingsrates Niedersachsen (Kapitel in 3. Spalte aufgeführt): <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/>
- Leitfaden zum Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge: http://azf2.de/wp-content/uploads/2009/02/Leitfaden_siebte-Auflage-WEB.pdf
- Für mehr Informationen zum Verfahren bei der niedersächsischen Härtefallkommission: Seite des Innenministerium zur HFK
- Online als PDF oder auf der Homepage des Flüchtlingsrates zu finden: Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz und BeschäftigungsVO